

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 30./31.10.2003

	Seite
1. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften; hier: Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umgehung der Rentenversicherungspflicht für daneben ausgeübte Beschäftigungen	3
2. Eintritt von Krankenversicherungspflicht wegen Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze; hier: Anwendung des § 6 Abs. 7 SGB V bei einem Wechsel des Arbeitgebers	7
3. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 30.05.2000; hier: Angemessenheit des Arbeitsentgelts	9
4. Fortbestand der Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI	11
5. Beitragsrechtliche Behandlung der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers	13
6. Beitragsrechtliche Behandlung von Aktienoptionen; hier: Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch den Arbeitnehmer (Schreiben des BMF vom 10.03.2003 - IV C 5 - S 2332-11/03 -, BStBl I S. 234)	15

	Seite
7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone; hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2004	17
8. Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen	19
9. Ausschluss des Haushaltsscheckverfahrens für Wohnungseigentümergeinschaften	21
10. Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge bei der Störfallbeitragsberechnung von insolvenzgesicherten Wertguthaben durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter	23
11. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern; hier: Neufassung der gemeinsamen Verlautbarung vom 12.01. 2000	25
12. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004	27

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

1. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften;
hier: Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umgehung der Rentenversicherungspflicht für daneben ausgeübte Beschäftigungen
-

- 311 -

Nach § 3 Abs. 1a AVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung gehörten die (ordentlichen und stellvertretenden) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht zu den Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. Hieraus folgte, dass diese Personen nicht der Angestelltenversicherungspflicht und - nach ausdrücklicher Bestimmung in § 2 Abs. 1a AVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung - auch nicht der Versicherungspflicht in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen unterlagen.

Die durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl I S. 2261) geschaffene Vorschrift des § 1 Satz 3 (jetzt Satz 4) SGB VI bestimmt nicht mehr, dass Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft „nicht zu den Angestellten gehören“, sondern dass Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft „nicht versicherungspflichtig“ in der Rentenversicherung sind. Damit war jedoch - wie sich aus dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung (vgl. Bundestags-Drucksache 11/5530 S. 40) ergibt - keine Änderung in der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften beabsichtigt. Diese gesetzestechnische Änderung war nur deshalb erforderlich, weil das Bundessozialgericht zwar einerseits mit Urteil vom 31.05.1989 - 4 RA 22/88 - (USK 8936) bestätigt hatte, dass Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften zwar wegen § 3 Abs. 1a in Verb. mit § 2 Abs.1a AVG nicht zu den kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtigen Personen gehören, sie aber andererseits Beschäftigte im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV sind.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.03.1991 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift¹) ist der Standpunkt vertreten worden, dass der Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht nicht nur für die Vorstandstätigkeit, sondern - wie schon bis dahin - auch für alle daneben ausgeübten Beschäftigungen bei (anderen) Arbeitgebern gilt, und zwar selbst dann, wenn die anderweitigen Beschäftigungen gegenüber der Vorstandstätigkeit überwiegen. Dieser Ausschluss der Vorstandsmitglieder aus der Solidargemeinschaft wurde mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Das Bundessozialgericht begründete dies bereits in seiner Entscheidung vom 22.11.1973 - 12/3 RK 20/71 - (USK 73201) mit der herausragenden und starken wirtschaftlichen Stellung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (vgl. dazu auch die weiteren Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 04.09.1979 - 7 RAr 57/78 -, USK 79147, und vom 27.03.1980 - 12 RAr 1/79 -, USK 8094).

Im Hinblick auf die vorgenannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werben (Finanz-) Berater mit Angeboten, potentiellen zahlungskräftigen Kunden einen scheinbar einfachen Weg aufzuzeigen, um der Rentenversicherungspflicht zu entgehen. Der Ausstieg aus der Rentenversicherungspflicht soll dabei durch Bestellung zum Vorstandsmitglied einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaft ermöglicht werden, die sich z. B. der Vermögensanlage und -verwaltung der gesparten Rentenversicherungsbeiträge widmet.

Die Gründung von Aktiengesellschaften zu dem Zweck, um als Vorstand dieser Aktiengesellschaft in einer daneben ausgeübten Beschäftigung nicht der Rentenversicherungspflicht zu unterliegen, wird durch die oben genannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nicht gedeckt. Die Mitglieder der Vorstände derartiger Aktiengesellschaften haben keine herausragende und starke wirtschaftliche Stellung, die es rechtfertigen würde, sie in einer daneben ausgeübten Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht freizustellen. Die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umgehung der Rentenversicherungspflicht führt daher nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer in einer daneben ausgeübten Beschäftigung nicht zum Ausschluss der Rentenversicherungspflicht. Indizien für die Annahme, dass eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umgehung der Rentenversicherungspflicht gegründet wurde, sind

- die Ausübung der Beschäftigung in einem Unternehmen, das nicht Konzernunternehmen (im Sinne des § 18 AktG) der Aktiengesellschaft ist,
- die Überbesetzung der Vorstandsebene,

¹ DOK 1991 S. 377

- ein geringes Grundkapital der Aktiengesellschaft sowie
- die fehlende oder die geringe Zahlung von Bezügen für die Vorstandstätigkeit.

Sofern die Einzugsstellen aufgrund der vorgenannten Kriterien Missbrauchsfälle der hier geschilderten Art feststellen, sollten sie auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erkennen und entsprechende Bescheide erlassen. Die Rentenversicherungsträger werden diese Fälle im Rahmen von Betriebsprüfungen ebenfalls aufgreifen. Im Übrigen weisen die Besprechungsteilnehmer darauf hin, dass Arbeitgeber, die in den genannten Fällen ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Rentenversicherungsbeiträge nachzuzahlen und - im Hinblick auf § 28g Satz 3 SGB IV - auch weitgehend allein zu tragen haben.

Anmerkung:

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze soll § 1 Satz 4 SGB VI wie folgt gefasst werden:

„Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten.“

(vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundestags-Drucksache 15/1893 S. 4); die Änderung soll zum 01.01.2004 in Kraft treten. Damit wird im Ergebnis für den Bereich der Rentenversicherung eine Regelung getroffen, wie sie bereits für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III besteht. Dies bedeutet, dass Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften künftig in Beschäftigungen außerhalb von Konzernunternehmen der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

In diesem Zusammenhang wird in § 229 SGB VI folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am 6. November 2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.“

Der eingefügte Absatz 1a des § 229 SGB VI stellt die erforderliche Vertrauensschutzregelung zur Änderung des § 1 Satz 4 SGB VI dar und soll insbesondere diejenigen Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die am 06.11.2003 in weiteren Beschäftigungen, die

neben der als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterwerfen. Ein Vertrauensschutz besteht insoweit jedoch nicht, als es schon nach dem vor dem Stichtag anzuwendenden Recht rechtsmissbräuchlich war, einen Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht anzunehmen (kein Vertrauensschutz für Missbrauchsfälle).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

2. Eintritt von Krankenversicherungspflicht wegen Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze;
hier: Anwendung des § 6 Abs. 7 SGB V bei einem Wechsel des Arbeitgebers
-

- 181/313.0/315.22 -

Durch das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz - BSSichG) vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4637) sind die Vorschriften zur Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung mit Wirkung vom 01.01.2003 verändert und in § 6 Abs. 7 SGB V eine Besitzstandsregelung für privat Krankenversicherte geschaffen worden. Danach gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze, die an das Niveau der bis zum 31.12.2002 maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze anknüpft; sie beläuft sich für das Kalenderjahr 2003 auf 41 400 EUR und für das Kalenderjahr 2004 auf 41 850 EUR. Für alle anderen Arbeitnehmer gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze des § 6 Abs. 6 SGB V; sie beträgt für das Kalenderjahr 2003 45 900 EUR und erhöht sich für das Kalenderjahr 2004 auf 46 350 EUR.

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze vorliegen, hat der Arbeitgeber nicht nur bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen zum Jahreswechsel 2003/2004 zu beachten, sondern auch bei künftigen Neueinstellungen zu prüfen. Ein solches Prüferfordernis führt bei den Arbeitgebern zu einem erheblichen Aufwand und ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit den Intentionen eines Bürokratieabbaus und einer Entlastung der Arbeitgeber von administrativen Arbeiten nicht zu vereinbaren. Die Spitzenverbände der Krankenkassen hatten dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung deshalb Mitte des Jahres 2003 vorgeschlagen, die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze auf das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis, das am 31.12.2002 bestanden hat, zu beschränken. Das Bundesministeri-

um für Gesundheit und Soziale Sicherung hat eine solche Änderung zwischenzeitlich abgelehnt mit dem Hinweis, dass es politisch gewollt war, den am 31.12.2002 privat krankenversicherten Arbeitnehmern einen dauerhaften Vertrauens- und Bestandsschutz einzuräumen; dieser dauerhafte Vertrauens- und Bestandsschutz wäre nicht gegeben, wenn für den hier in Rede stehenden Personenkreis vom ersten Arbeitgeberwechsel an zukünftig die höhere allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze gelten sollte.

In Anbetracht der unverändert gebliebenen Gesetzeslage muss der Arbeitgeber daher bei Neueinstellungen den Arbeitnehmer stets fragen, ob er am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert war. Sofern der Arbeitnehmer zu diesem Personenkreis gehört, wird er nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Die Besprechungsteilnehmer halten es in diesen Fällen für unerlässlich, dass der Arbeitgeber entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens über das Bestehen einer substitutiven Krankenversicherung am 31.12.2002) zu den Lohnunterlagen nimmt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

3. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 30.05.2000;
hier: Angemessenheit des Arbeitsentgelts
-

- 312.92 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowie § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigung beim Ehegatten, bei einem Verwandten oder bei einem Schwägerten ausgeübt wird. Gleichwohl bedarf es in derartigen Fällen einer sorgfältigen Prüfung, ob die von den Angehörigen verrichtete Tätigkeit tatsächlich im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder lediglich eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne eine Eingliederung in den Betrieb vorliegt.

Vor dem Hintergrund der in der Praxis wiederholt aufgetretenen Schwierigkeiten sowie der zum Teil unterschiedlichen versicherungsrechtlichen Beurteilungen sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.05.2000 übereingekommen, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung eine gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen herauszugeben; die gemeinsame Verlautbarung wurde unter dem Datum vom 30.05.2000 veröffentlicht (vgl. Punkt 7 der Niederschrift¹). Nach Abschnitt 2 dieser Verlautbarung kann von einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung zwischen Angehörigen u. a. dann ausgegangen werden, wenn ein der Arbeitsleistung angemessenes (d.h. grundsätzlich ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gezahlt wird. Nähere Ausführungen zur Angemessenheit des Arbeitsentgelts enthält der Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Verlautbarung. Danach stellt ein Arbeitsentgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche

¹ Die Beiträge 2000 S. 492, 561

Arbeitsentgelt unterschreitet, generell keinen angemessenen Gegenwert für die ausgeübte Tätigkeit dar; gestützt wird diese Aussage der gemeinsamen Verlautbarung auf den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 25.02.1997 - 12 BK 49/96 - (DBIR 4476 AFG § 168).

Mit Urteil vom 17.12.2002 - B 7 AL 34/02 R - (USK 2002-42) hat das Bundessozialgericht erneut zur Frage der Angemessenheit des Arbeitsentgelts Stellung genommen und - wie bereits in seinem Urteil vom 12.09.1996 - 7 RAr 120/95 - (USK 9635) - entschieden, dass der Höhe des Arbeitsentgelts lediglich eine Indizwirkung zukommt. Vor dem Hintergrund dieser erneuten Entscheidung des Bundessozialgerichts ist die generalisierende Aussage in Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Verlautbarung vom 30.05.2000 nicht länger haltbar. Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sollte eine Angemessenheit des Arbeitsentgelts deshalb bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung mitarbeitender Familienangehöriger künftig in der Weise berücksichtigt werden, dass ein Arbeitsentgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche Arbeitsentgelt unterschreitet, regelmäßig ein Indiz gegen die Annahme eines angemessenen Gegenwerts für die ausgeübte Tätigkeit darstellt. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist damit jedoch nicht generell ausgeschlossen; vielmehr ist auch in diesen Fällen eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich.

Die gemeinsame Verlautbarung vom 30.05.2000 wird zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

4. Fortbestand der Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI

- 101.24 -

Durch Artikel 1 Nr. 2 in Verb. mit Artikel 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG) vom 25.09.1996 (BGBl I S. 1461) ist die Vorschrift des § 5 Abs. 3 SGB VI über die Rentenversicherungsfreiheit von Werkstudenten mit Wirkung vom 01.10.1996 aufgehoben worden. Allerdings bleiben nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI Personen, die am 01.10.1996 in einer Beschäftigung als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben bisher die Auffassung vertreten, dass die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht für Studenten gilt, die vor dem 01.10.1996 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV aufgenommen haben, da diese Studenten über den 30.09.1996 hinaus nach § 5 Abs. 2 SGB VI rentenversicherungsfrei bleiben würden. Wird eine solche geringfügige Beschäftigung - bei ununterbrochenem Fortbestand - in eine mehr als geringfügige Beschäftigung umgewandelt, besteht vom Zeitpunkt der Umwandlung an Rentenversicherungspflicht (vgl. Abschnitt B 1.3.3 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Das Bundessozialgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen; es vertritt vielmehr in seinem Urteil vom 22.05.2003 - B 12 KR 24/02 R - (USK 2003-10) den Standpunkt, dass der Tatbestand der Versicherungsfreiheit aufgrund der Geringfügigkeit einer Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 SGB VI nicht den Tatbestand der Versicherungsfreiheit als Werkstudent nach § 5 Abs. 3 SGB VI in der bis zum 30.09.1996 geltenden Fassung verdrängt hat. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts greift die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1

SGB VI deshalb auch bei solchen Studenten, die am 30.09.1996 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt und nach diesem Stichtag ihre Beschäftigung in eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden umgewandelt haben.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich der vom Bundessozialgericht vertretenen Auffassung an. Dies bedeutet, dass Studenten, die vor dem 01.10.1996 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt und diese Beschäftigung danach in eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden umgewandelt haben, vom Zeitpunkt der Umwandlung an - entgegen dem damals eingenommenen Standpunkt - nicht rentenversicherungspflichtig geworden, sondern aufgrund der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI weiterhin rentenversicherungsfrei geblieben sind.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

5. Beitragsrechtliche Behandlung der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers
-

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Überlässt der Arbeitgeber oder aufgrund eines Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur unentgeltlichen privaten Nutzung, so handelt es sich um einen Sachbezug, dessen geldwerter Vorteil Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV darstellt. Ergänzend hierzu schreibt § 6 Abs. 1 Satz 3 SachBezV vor, dass die in § 8 EStG enthaltenen steuerlichen Regelungen für die Bewertung von Sachbezügen im Sozialversicherungsrecht entsprechend anwendbar sind.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG kann der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit 1 v. H. des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer angesetzt oder durch Ermittlung des individuellen Nutzungswerts (Fahrtenbuch) bestimmt werden. In aller Regel kommt es zur Anwendung der 1 v. H.-Regelung, da Fahrtenbücher in den wenigsten Fällen geführt werden.

In Fällen der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers, in denen der Betrieb lediglich über ein Firmenfahrzeug verfügt, wird vielfach eingewendet, das Fahrzeug werde dem angestellten Ehegatten nicht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses, sondern als Ausfluss der ehelichen Unterhaltspflicht (§§ 1360, 1360a BGB) überlassen. Das Fahrzeug ist dabei steuerrechtlich dem Betriebsinhaber zugewiesen, d. h. als Privatentnahme deklariert und der Einkommensteuer unterworfen; der Be-

triebsinhaber selbst ist nicht sozialversicherungspflichtig. Es stellt sich daher immer wieder die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers ein geldwerter Vorteil im Sinne des § 14 SGB IV ist.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, in Fällen der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Wird die Pkw-Nutzung steuerlich beim Arbeitgeber-Ehegatten bzw. Gesellschafter als

- Privatentnahmen
- verdeckte Gewinnausschüttung oder
- Gehalt

berücksichtigt, ist die Pkw-Nutzung unabhängig von der Gesellschaftsform und der Art der ausgeübten Beschäftigung des Arbeitnehmer-Ehegatten Ausfluss der ehelichen Gemeinschaft und damit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV.

2. Erfolgt eine steuerliche Berücksichtigung beim Arbeitgeber-Ehegatten bzw. Gesellschafter nicht und benötigt der Arbeitnehmer-Ehegatte zur Ausübung seiner Beschäftigung typischerweise ein Kraftfahrzeug und darf dieses auch privat genutzt werden, ist die Berechtigung zur privaten Nutzung grundsätzlich Ausfluss des Arbeitsverhältnisses und damit Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV; dabei ist auf ein abstraktes Berufsbild abzustellen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte vor Eintritt in die Beschäftigung das Kraftfahrzeug bereits privat nutzte.

3. Den Ehegatten stehen folgende Personen gleich:

- Verwandte bis zum zweiten Grade
(Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister),
- Verschwägerte bis zum zweiten Grade
(Schwiegertöchter, -söhne, -eltern und -enkel, Stiefkinder und -enkel, Ehegatten von Geschwistern und Geschwister von Ehegatten) und
- Pflegekinder des Versicherten oder seines Ehegatten.

Eine häusliche Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber-Ehegatten bzw. Gesellschafter ist nicht erforderlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

6. Beitragsrechtliche Behandlung von Aktienoptionen;
hier: Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch den Arbeitnehmer (Schreiben des BMF vom 10.03.2003 - IV C 5 - S 2332 - 11/03 -, BStBl I S. 234)
-

- 390.4/412.41 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind als Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung anzusehen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum Arbeitsentgelt gehören demnach auch Vorteile, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis erwachsen, es sei denn, dass aufgrund der Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung keine Zurechnung zum Arbeitsentgelt vorzunehmen ist.

Verschiedene Unternehmen räumen ihren Arbeitnehmern Optionsrechte zum späteren Erwerb von Unternehmensaktien zu einem Einkaufspreis ein, der nach den Zukunftserwartungen der am Markt beteiligten Kreise als attraktiv anzusehen ist. Dadurch erwachsen den Mitarbeitern dieser Unternehmen gegebenenfalls geldwerte Vorteile. Steuerrechtlich kam es bisher zu einem Zufluss des Vermögensvorteils erst bei Ausübung des Optionsrechts. Dabei war unerheblich, ob der Gewinn ausgezahlt oder wieder in Aktien angelegt wurde. Die steuerrechtliche Berücksichtigung des Werts erfolgte im Monat der Auszahlung bzw. im Monat der Aktienübernahme (Zuflussprinzip). Dieses Prinzip galt auch nach Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.03.2003 - IV C 5 - S 2332 - 11/03 - (BStBl I S. 234) gilt nunmehr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 20.06.2001 - VI R 105/99 - (USK 2001-74) als Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbu-

chung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen gestiegen oder gefallen sind. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.03.2003 ist im Übrigen in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Bei einer Optionsausübung bis zum 31.12.2001 ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn als Zuflusszeitpunkt der Tag der Optionsausübung zugrunde gelegt wird.

Für den Bereich der Sozialversicherung erfolgt in Anlehnung an die bisherige steuerrechtliche Behandlung eine beitragsrechtliche Berücksichtigung des geldwerten Vorteils bei Ausübung der Option (vgl. Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.05.1999, Punkt 8 der Niederschrift¹). Der geldwerte Vorteil wird im Monat der Auszahlung bzw. im Monat der Aktienübernahme beitragsrechtlich berücksichtigt. Dabei sind die Regelungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) anzuwenden. Sofern der geldwerte Vorteil dem Arbeitnehmer erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zufließt, ist er dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zuzuordnen. Hat das Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr geendet, unterliegt der geldwerte Vorteil nur dann der Beitragspflicht, wenn er im ersten Quartal des Kalenderjahrs anfällt; er ist dann wiederum dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahrs zuzuordnen. Ein aufgrund einer Aktienoption nach dem 31.03. zufließender geldwerter Vorteil ist mithin nicht beitragspflichtig. Kann der geldwerte Vorteil aufgrund einer Aktienoption - wie oben beschrieben - nicht als Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung verarbeitet werden, bleibt er auch dann beitragsfrei, wenn er nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung neben dem Bezug einer Betriebsrente zufließt. Der durch die Aktienoption erzielte geldwerte Vorteil stellt keinen Versorgungsbezug dar und kann demzufolge nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden. Fraglich ist, ob dem oben genannten Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.03.2003 sozialversicherungsrechtlich gefolgt wird und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.03.2003 angeordneten Verfahrensweise an. Dies bedeutet, dass - in Anlehnung an die steuerliche Behandlung - auch sozialversicherungsrechtlich ein geldwerter Vorteil aufgrund einer Aktienoption mit dem Tag der Ausbuchung der Aktie aus dem Depot entsteht. Hiernach soll spätestens vom 01.01.2004 an verfahren werden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

¹ Die Beiträge 1999 S. 494

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone;
hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2004
-

- 180 -

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzone; § 20 Abs. 2 SGB IV) beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel zu berechnender reduzierter Betrag zugrunde gelegt; die Formel lautet:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist „F“ der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 v.H. durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, dividiert wird; der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahrs ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahrs geltenden Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.01. des Vorjahrs. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor „F“ sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31.12. eines Jahrs für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 19.03.2003 (BAnz Nr. 81 vom 30.04.2003 S. 9486) betrug der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen am 01.01.2003 14,3 v. H. Unter Zugrundelegung

eines Beitragssatzes von 1,7 v. H. zur Pflegeversicherung, eines Beitragssatzes von 19,5 v. H. zur Rentenversicherung und eines Beitragssatzes von 6,5 v. H. zur Arbeitslosenversicherung ergibt sich mithin für das Kalenderjahr 2004 ein Faktor „F“ von (25 v. H. : 42 v. H. =) 0,5952. Die oben genannte Formel für die Reduzierung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts kann damit für das Kalenderjahr 2004 wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} = 1,4048 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 323,84$$

Die Besprechungsteilnehmer weisen darauf hin, dass die vorstehenden Werte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt stehen, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung von derzeit 19,5 v. H. für das Kalenderjahr 2004 unverändert weiter gilt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

8. Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen

- 180 AtG/412.43 -

Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.08.2003 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen enthält auf Seite 84 (Abschnitt III Beitragsrecht, 5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen) folgende Aussage:

„Besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt eines Störfalls weiter, z.B. weil eine Teil- bzw. Vollausszahlung des Wertguthabens aus anderen Gründen als der Beendigung der Beschäftigung erfolgte, kann sich das beitragspflichtige Wertguthaben auf die Beitragsberechnung für spätere Einmalzahlungen auswirken.

Für die Beitragsberechnung anlässlich der Zahlung einer Einmalzahlung wird das im Jahr des Eintritts des Störfalls erzielte Wertguthaben höchstens jedoch in Höhe der sich für die Zeit bis zum Eintritt des Störfalls ergebenden SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt.“

Zur Verdeutlichung dieser Aussage haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung das Beispiel 2 unter Abschnitt III Beitragsrecht (5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen) geringfügig abgeändert. Die Neufassung des Beispiels 2 ist als Anlage beigefügt und wird bei der nächsten Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens berücksichtigt.

Anlage

Beispiel 2:

Es liegt der gleiche Sachverhalt wie im Beispiel 1 vor, jedoch mit der Abweichung, dass nur ein Teil des erzielten Wertguthabens ausgezahlt und nach Eintritt des Störfalls weiteres Wertguthaben gebildet wird.

➤ Wertguthaben vom 01.01.2000 bis 31.12.2001	36.000,00 €
➤ Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 30.06.2002	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Wertguthaben (18.000 € + 18.000 € + 9.000 €)	45.000,00 €
➤ Störfall (Teilauszahlung) am 30.06.2002:	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben bis 31.12.2001	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben ab 01.01.2002	0,00 €

Das ausgezahlte Wertguthaben (35.000 €) übersteigt nicht die Summe des beitragspflichtigen Wertguthabens bis zum 31.12.2001 (36.000 €), so dass das im Jahre 2002 gebildete Wertguthaben, höchstens jedoch in Höhe der SV-Luft des Jahres bis zum Eintritt des Störfalls, für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung herangezogen wird.

Einmalzahlung im November 2002	6.000,00 €
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2002 bis 30.11.2002	49.500,00 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2002 bis 30.11.2002	27.500,00 €
<u>bis zum Störfall (30.06.2002) erzieltes beitragspflichtiges Wertguthaben</u>	<u>9.000,00 €</u>
Differenz	13.000,00 €

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 6.000,00 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens zum 31.12.2002

beitragspflichtiges Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	
SV-Luft (54.000 € - 30.000 € - 6.000 €)	18.000,00 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
	18.000,00 €
zuzüglich	
<u>beitragspflichtiges Wertguthaben bis 31.12.2001</u>	<u>1.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben zum 31.12.2002	19.000,00 €

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

9. Ausschluss des Haushaltsscheckverfahrens für Wohnungseigentümergeinschaften

- 314.10 S -

Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 SGB IV erstattet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach § 28a Abs. 1 SGB IV unverzüglich eine vereinfachte Meldung, den so genannten Haushaltsscheck, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 EUR im Monat nicht übersteigt. Das Haushaltsscheckverfahren kann also nur für geringfügige Beschäftigungen nach § 8a SGB IV genutzt werden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift liegt eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von haushaltsnaher Dienstleistung. Hierzu gehören u. a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken und alten Menschen sowie pflegebedürftigen Personen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob auch Wohnungseigentümergeinschaften unter die Vorschrift des § 8a SGB IV fallen. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Nach ihrer Auffassung kommen als Arbeitgeber im Haushaltsscheckverfahren nur natürliche Personen in Betracht. Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, nicht unter diese Regelung. Entsprechendes gilt für Beschäftigungen, die mit Wohnungseigentümergeinschaften geschlossen werden, da es sich hierbei nicht um einen Privathaushalt im engeren Sinne handelt (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Abschnitt II 8 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.2003 - IV A 5-S 2296 b -13/03 -, BStBl I S. 408, zur Anwendung des § 35a EStG).

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

10. Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge bei der Störfallbeitragsberechnung von insolvenzgesicherten Wertguthaben durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter
-

- 418 -

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Gemäß § 351 Abs. 1 SGB III gilt abweichend von § 26 Abs. 2 SGB IV für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosenversicherungsbeiträge, dass sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in der irrtümlichen Annahme von Versicherungspflicht gezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat.

Im Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers ist der Treuhänder/Insolvenzverwalter verpflichtet, bisher gebildetes Wertguthaben möglichst kurzfristig an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Da der Treuhänder/Insolvenzverwalter vorerst über keinerlei Abrechnungsunterlagen verfügt, wird er in Kenntnis der Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmers das volle insolvenzgesicherte Wertguthaben verbeitragen, ohne eine bisher gebildete, möglicherweise niedrigere SV-Luft zu berücksichtigen. Bis zur abschließenden Klärung über die tatsächliche Höhe des beitragspflichtigen Wertguthabens rechnet der Treuhänder/Insolvenzverwalter somit wissentlich nicht korrekt ab. Es ist die Frage gestellt worden, ob die Regelungen der §§ 26 Abs. 2 SGB IV, 351 Abs. 1 SGB III auch für diese Fälle anzuwenden sind.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer gelten auch solche Beiträge als zu Unrecht entrichtet, die im Wege der Störfallbeitragsberechnung von insolvenzgesicherten Wertguthaben in Unkenntnis einer gegebenenfalls niedrigeren SV-Luft voll verbeitragt werden. Die Erstattung erfolgt auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der §§ 26 Abs. 2 SGB IV, 351 Abs. 1 SGB III sowie der Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozial-

versicherung vom 26.03.2003 für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

11. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern;
hier: Neufassung der gemeinsamen Verlautbarung vom 12.01.2000
-

- 460 -

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 3. SGBÄndG - vom 30.06.1995 (BGBl I S. 890) ist das Betriebsprüferecht neu geregelt worden. Es sah einen stufenweisen Übergang der Verantwortlichkeiten für die Betriebsprüfung von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger vor; dieser ist Ende 1998 abgeschlossen worden. Seither sind die Rentenversicherungsträger allein verantwortlich.

Das 3. SGBÄndG ist in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.1996 in Kraft getreten. Zusätzlich ist die Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV) durch die Änderungsverordnung vom 03.11.1995 (BGBl I S. 1500) um einen Abschnitt „Datei der Arbeitgeber“ ergänzt worden. Die Änderungsverordnung ist am 11.11.1995 in Kraft getreten.

Unter dem Datum vom 06.02.1996 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine gemeinsame Verlautbarung zum 3. SGBÄndG herausgegeben. Diese gemeinsame Verlautbarung ist Anfang 2000 überarbeitet und unter dem Datum vom 12.01.2000 in aktualisierter Fassung bekannt gegeben worden.

Inzwischen hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kommen deshalb überein, die gemeinsame Verlautbarung aufgrund zwischenzeitlich vorgenommener Rechtsänderungen, erzielter Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie Änderungen des Verfahrens „Computerunterstützte Betriebsprüfung“ zu überarbeiten. Die aktualisierte Verlautbarung ist als Anlage beigefügt; sie trägt das Datum vom 30.10.2003 und löst die gemeinsame Verlautbarung vom 12.01.2000 ab.

Anlage [hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 30.10.2003 „Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern“]

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

12. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004
-

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß den §§ 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Stichtag 01.07.2003 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 01.01.2004 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 01.01.2004 an entsprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in Bezug auf die Ausführungen unter 5.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom

22.11.2001 zum Krankenkassenwahlrecht sowie in Bezug auf die Ausführungen unter 1.5.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30.10.2003 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, BONN

30. Oktober 2003

Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/ § 304 SGB III

- Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit ab 1.1.2004 -

Auf der Grundlage der Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.4.1993 wurden Feststellungen über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Meldepflichten nach §§ 28a, 102 bis 104 SGB IV und der Beitragsabführung zur Sozialversicherung an die zuständigen Einzugsstellen zur abschließenden Überprüfung abgegeben. War ein Rentenversicherungsträger für die Beitragsüberwachung zuständig (§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 SGB IV i.d.F. bis 31.12.1995), wurden die Feststellungen von der Einzugsstelle an diesen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Änderung des Betriebsprüfrechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.6.1995 (BGBl. I S. 890) seit 1.1.1996 haben sich die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage beschäftigt, ob und ggf. welche Folgeänderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Einzugsstellen und den Rentenversicherungsträgern einerseits sowie den Arbeitsämtern und Behörden der Zollverwaltung andererseits für die Zeit ab 1.1.1996 erforderlich sind. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, an wen die Feststellungen der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfungen nach § 107 SGB IV/§ 304 SGB III weitergeleitet werden sollen. Hierzu wird für die Zeit vom 1.1.2004 an Folgendes geregelt:

1. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung die Feststellungen über Unregelmäßigkeiten mittels Erfassungsbogen nur noch den Trägern der Rentenversicherung zuleiten. Soweit von den Prüfern der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung Meldeverstöße festgestellt werden, werden die Arbeitgeber angehalten, fehlende oder falsche Meldungen nachzuholen bzw. zu berichtigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 0 bis 4 und die Landesversicherungsanstalten erhalten die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 5 bis 9 in der Betriebsnummer; ihnen werden bei Bedarf weitere Unterlagen beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Betriebsnummer (noch) nicht vergeben wurde, veranlasst das prüfende Arbeitsamt/die Behörde der Zollverwaltung bei der Betriebsnummernstelle des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, unverzüglich die Vergabe einer Betriebsnummer. Die Weiterleitung der Erfassungsbogen erfolgt in diesen Fällen an den für die Prüfwert in dieser Betriebsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für die Beitragsüberwachung ist rentenversicherungsintern geregelt. Die Feststellungen werden gegebenenfalls von der angegangenen Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.

2. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Gründe für eine Ad-hoc-Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Erfassungsbogen an die zuständige Krankenkasse ab. Die Krankenkasse überwacht den Eingang der Meldungen.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungen stellen die Arbeitsämter/Behörden der Zollverwaltung fest, gegebenenfalls durch Befragung des Arbeitnehmers, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer (gegebenenfalls auch im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V) versichert ist. Dieser Krankenkasse werden entsprechend den Ausführungen zu 2 die festgestellten Unregelmäßigkeiten mitgeteilt.

Lässt sich eine solche Krankenkasse nicht feststellen, ist der Arbeitnehmer zu befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt (auch in früheren Jahren einmal) versichert war. Ist eine solche letzte Krankenkasse vorhanden, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechend den Ausführungen zu 2 dieser Krankenkasse mitzuteilen.

Lässt sich auch eine letzte Krankenkasse nicht ermitteln, sind entsprechend den Ausführungen zu 2 im Jahre 2004 die festgestellten Unregelmäßigkeiten (auch für zurückliegende Zeiten) an folgende Krankenkassen weiterzuleiten:

Betriebsnummer-Endziffern	00 - 32	= Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer-Endziffern	33 - 56	= Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin)
Betriebsnummer-Endziffern	57 - 63	= Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer-Endziffern	64 - 74	= Barmer Ersatzkasse (BARMER)
Betriebsnummer-Endziffern	75 - 84	= Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer-Endziffern	85 - 92	= Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer-Endziffern	93 - 95	= Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer-Endziffer	96	= Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HMK)
Betriebsnummer-Endziffer	97	= HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer-Endziffern	98 - 99	= Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.